

## Ausfertigung

**6 KLS 10/09**

545 Js 35494/08 Staatsanwaltschaft Kiel

## B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

- 1.) [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
- Verteidiger:  
1. Rechtsanwalt Gerald Goecke, Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel (12 61 08);  
2. Rechtsanwalt Uwe Bartscher, Hamburger Chaussee 75, 24113 Kiel (07 40 09 go-be) –
- 2.) [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
- Verteidiger:  
1. Rechtsanwalt Dr. Michael Gubitz, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel (G 6378/08);  
2. Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rüdiger Molkentin, Bergfriede 10, 24235 Laboe (5W/09) –
- 3.) [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
- Verteidiger:  
1. Rechtsanwalt Jan Smollich, Südergraben 47, 24937 Flensburg (02123-08/ch);  
2. Rechtsanwalt Tino Kresse, Südergraben 47, 24937 Flensburg -

wegen des Verdachtes des gewerbsmäßigen Bandenbetruges

werden die außer Vollzug gesetzten Haftbefehle des Amtsgerichts  
Kiel vom 29. April 2009 gegen den Angeklagten [REDACTED] bzw.  
28. Mai 2009 gegen die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] aufgehoben.

**Gründe:**


Die Haftbefehle sind trotz des weiterhin bestehenden dringenden Tatverdachts aufzuheben, weil aus Sicht der Kammer kein Haftgrund mehr gegeben ist (§ 112 Abs. 2 StPO).

Es besteht keine Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) mehr. Die Haftbefehle sind am 2. Juli 2010 außer Vollzug gesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt sind die Angeklagten ihrer Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nachgekommen. Verstöße gegen die im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2. Juli 2010 angeordneten Anweisungen sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund, dass die Angeklagten bei hoher Sitzungsfrequenz vor Gericht erschienen und seit über neun Monaten der strengen Meldeauflage nachgekommen sind, ist es wahrscheinlicher, dass sich die Angeklagten dem Strafverfahren auch ohne Auflagen weiterhin zur Verfügung halten als dass sie sich ihm entziehen werden.

Es besteht auch keine Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) mehr. Insbesondere auf Grund der Dauer des Verfahrens gegen die Angeklagten und der seit der Außervollzugsetzung der Haftbefehle vergangenen Zeit hält es die Kammer nicht mehr für überwiegend wahrscheinlich, dass die Angeklagten Verdunkelungshandlungen vornehmen werden.

Kiel, 20. April 2011  
Landgericht, 6. große Strafkammer

  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

  
Richter am Amtsgericht  
Ist aus dienstlichen Gründen  
an der Unterschrifts-  
leistung gehindert.

  
Richter

igt:  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Kiel